

Mehr und frühere Strafverfahren des US-DoJ gegen Manager? – Neues Memo der Deputy Attorney General Lisa Monaco

Das neue Memorandum zu «Corporate Criminal Enforcement Policies» vom Oktober 2022 unterstreicht die Bedeutung des strafrechtlichen Enforcement gegen Individuen und der zeitgerechten Lieferung von Informationen zur Verantwortlichkeit von Individuen durch die Unternehmen. Nur so wirkt die Kooperation im Verfahren gegen ein Unternehmen strafmildernd oder strafbefreiend. Bei Verfahren gegen ausländische Gesellschaften könne ein paralleles Enforcement durch ausländische Behörden gegen die Unternehmen und die individuellen Verantwortlichen wichtig sein. Ist das ausländische Enforcement glaubwürdig, kann das US DoJ von einem Verfahren gegen das Unternehmen oder die verantwortlichen Individuen absehen oder die Strafen und Massnahmen mildern.

Memos ohne Ende

Das Enforcement und insbesondere die Strafverfolgung gegen in- und ausländische Unternehmen und ihre Manager bei Rechtsverletzungen aller Art («corporate crime») ist ein Dauerthema für das US Department of Justice. Die Stellvertreter der Justizminister («Deputy Attorney General», DAG) pflegen Memoranda zu verfassen, in denen sie die diversen Aspekte der Strategie des DoJ bei der Strafverfolgung von Unternehmen und ihrer Manager ("corporate prosecutions") darlegen. Der Inhalt dieser Memos wird anschliessend jeweils in das US „[Justice Manual](#)“ übernommen.

Rund ein Dutzend solcher Memos befassen sich seit 1999 mit Strafverfahren gegen Unternehmen und dem Einsatz von Monitoren. Lisa Monaco, die gegenwärtige DAG stellte nun am 15. September 2022 anlässlich einer [Rede \(Text\)](#) an der New York University bereits ihr [zweites Memorandum](#) zum Thema vor, welches an ihr [erstes](#) vom Oktober 2021 anknüpft.

Strafverfahren gegen Individuen prioritär

Das Memo behandelt erneut das dornenvolle *Verhältnis von Strafverfahren gegen Unternehmen zu den Verfahren gegen ihre Manager und Angestellten*. Das Memo betont, die *Priorität* des DoJ liege auf der *Verfolgung von Individuen*. Das DoJ will künftig versuchen will, die Individuen bevor oder gleichzeitig mit dem Abschluss der Verfahren gegen die Gesellschaften zu verfolgen und anzuklagen. Ausnahmen von diesem Grundsatz

müssen neu von der obersten Führung des DoJ förmlich genehmigt werden. Es wird sich zeigen, ob und wie weit das DoJ diese Absicht praktisch umsetzen kann.

Ein Problem bilden unklare individuelle Verantwortlichkeiten in grossen und komplexen Organisationen. Im [Yates-Memo](#) vom September 2015 führte das DoJ aus, dass Unternehmen nur dann für ihre Kooperation im Strafverfahren belohnt werden können, wenn sie den Staatsanwälten die zur Verfolgung von verantwortlichen Individuen nötigen Informationen liefern.

Das Monaco Memo 2022 betont nun ausdrücklich, dass die Information zu den individuellen Verantwortlichkeiten *zeitgerecht* („*in a timely manner*“) d.h. *zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung* („*once it was discovered*“) und nicht erst mit Verspätung übermittelt werden müssen.

Im Memo wird auf die zunehmende Bedeutung der *internationalen Zusammenarbeit* in der Verfolgung von Unternehmenskriminalität hingewiesen. Erfahre das DoJ von der Absicht einer ausländischen Strafbehörde, ein Strafverfahren gegen ein Individuum zu führen, könne dies dazu führen, dass das DoJ von einem Verfahren in den USA absieht. Das DoJ will aber nicht, dass seine Staatsanwälte leichtfertig auf Strafverfahren gegen Personen im Ausland verzichten. Sie müssen prüfen, ob eine Anklage wirklich wahrscheinlich ist, und ob die ausländische Behörde wirklich die Kraft, das Interesse, die Fähigkeit und den Willen hat, ein solches Verfahren zu führen. Schliesslich soll

auch die mögliche Strafe und die Nebenfolgen beurteilt werden.

Diese Ausführungen sind interessant. In der Schweiz wohnhafte Personen, welche potentiell im gleichen Sachverhalt in der Schweiz und den USA in Strafverfahren angeklagt werden könnten, haben allenfalls ein erhebliches Interesse an einer glaubwürdigen und zeitgerechten Strafverfolgung in der Schweiz. Die Strafverfolgung in der Schweiz als Schutz vor Strafverfolgung in den USA. Ob dies in der Praxis funktioniert, steht allerdings nicht fest. Jedenfalls erscheint es wichtig, dass sich sowohl die Behörden wie die Anwälte von Betroffenen ernsthaft mit dem Thema und den Konsequenzen daraus befassen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmen

Das Memo versucht eine Antwort auf die Frage, wie genau sich *frühere Sanktionen* nach in- und ausländische Straf- und Verwaltungsverfahren auf Sanktionen in neuen Verfahren gegen Unternehmen strafverschärfend auswirken sollen. Die Anwendung dieser subtilen Erwägungen wird ein Leckerbissen für die involvierten Anwälte, welche in ihren Argumenten weit ausholen werden. Ob die Ausführungen des Memos grosse Auswirkungen haben, wird sich weisen.

Das DoJ will *freiwillige Offenlegung von Fehlverhalten* mit anschliessender voller Kooperation und rasche und sachgerechte Verbesserung der Compliance durch die Unternehmen noch vermehrt belohnen. Aber auch hier sind die Details wichtig. So soll die Belohnung darin bestehen, dass auf einen «guilty pleas» oder Monitore verzichtet wird. Mit anderen Worten: auch mit früher freiwilliger Selbstanzeige und umfassender Kooperation lassen sich hohe Bussen in DPA's und NPA's nicht unbedingt abwenden.

Das Memo wiederholt die bisherige Praxis: bei strafrechtlichem Fehlverhalten durch Angestellte verhelfen auch ausgezeichnete *Compliance Programme* und eine gute Compliance Kultur dem Unternehmen *nicht zu Straffreiheit*. Diese sollen sich aber immerhin strafmildernd und Monitorvermeidend auswirken.

Zusätzlich zu den bereits in anderen Richtlinien allgemein oder für einzelne Bereiche wie im Wettbewerbsrecht dargelegten Beurteilungskriterien, formuliert das Memo nun ein zusätzliches Kriterium: ein gute Compliance förderndes und schlechte Compliance (etwa durch Bonuskürzungen und

rückerstattungsklagen) bestrafendes und tatsächlich gelebtes *Kompensationssystem*.

Zudem verlangt das DoJ einschränkende Policies zum *Gebrauch persönlicher Smartphones und Tablets und verschlüsselter Messengerdienste* für Unternehmenskommunikation. Entsprechende Verfahren von US-Aufsichtsbehörden gegen verschiedene Banken wurden kürzlich mit (nicht allzu) hohen Bussen abgeschlossen (JP Morgan) oder sind offenbar derzeit hängig (so offenbar Morgan Stanley, Bank of America UBS).

Monitore

Einmal mehr befasst sich ein Memo mit *Monitoren*, welche es in einer Einigung zur Kontrolle der Umsetzung angeordneter Complianceverbesserung anordnen kann. Wie bereits dargelegt betrifft dies auch ausländische Unternehmen. Das Memo schildert die Kriterien zur Prüfung, ob ein Monitor nötig ist, den Auswahlprozess und die Kontrolle der Monitore durch die Staatsanwälte. Letzteres ist sicher sinnvoll, macht die Staatsanwälte aber noch mehr zu punktuellen Aufsichtsbehörden.

Transparenz des DoJ-Enforcement

Schliesslich stellt das DoJ vermehrte *Transparenz* über ihr Enforcement in Aussicht. So sollen grundsätzlich alle strafrechtlichen Einigungen «resolutions» veröffentlicht werden einschliesslich der anerkannten Fakten und der Gründe des DoJ sich zu einigen. Wie bisher nicht publiziert werden rechtliche Erwägungen. Die US-Staatsanwälte setzen Recht, ohne es zu begründen.